

Richtlinien
zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen
auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Rottweil
vom 24. März 2021

Der Gemeinderat der Stadt Rottweil hat am 24. März 2021 die nachfolgend aufgeführten Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen in Rottweil (Sondernutzungsrichtlinien) beschlossen.

Präambel

Die Stadt Rottweil und insbesondere die unter Denkmalschutz stehende Innenstadt soll in ihrer historischen, künstlerischen und städtebaulichen Eigenart auf den/die BürgerInnen und die StadtbesucherInnen wirken. Die Attraktivität der Rottweiler Innenstadt für Gruppierungen und Veranstalter unterschiedlichster Veranstaltungsformen ist in den letzten Jahren stetig gewachsen. Das ist erfreulich und erwünscht für eine lebendige Innenstadt.

So sollen Sondernutzungen der historischen Bedeutung der Stadt angepasst werden. Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen sollen neben den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch städtebauliche und baugestalterische Belange mit einem sachlichen Bezug zur Straße und zum öffentlichen Raum angemessen berücksichtigt werden.

Diese Richtlinien dienen als Entscheidungsgrundlage für eine angepasste Nutzung der jeweiligen öffentlichen Flächen und zum Schutz des Straßen- und Stadtbildes.

1. Räumlicher Geltungsbereich

Die nachfolgenden Richtlinien gelten für Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum des gesamten Stadtgebiets von Rottweil einschließlich des Teilortes Bühlingen und aller Ortsteile. Der Geltungsbereich ist gegliedert in folgende Zonen (Plan siehe Anlage):

Zone 1:

Zur Zone 1 gehören der Bereich von der Hochbrücke bis zur Predigerkirche einschließlich Kapellenhof und der Bereich zwischen dem Schwarzen Tor und dem Viadukt (Hauptstraßenkreuz) sowie die Waldtorstraße zwischen Einmündung Hochturmstraße und Ecke Neutorstraße/Sonnenbuckel (beim Kapuziner).

Zone 2:

Beginnend am oberen Ende des Viadukts verläuft die Zone 2 entlang der Stadtmauer über den Bockshof/Pulverturm bis zum Kriegsdamm. Vom Kriegsdamm geht der Grenzverlauf nach Norden bis Höhe Parkhausvorfläche „Stadtmitte“, weiter nach Westen hinter dem Gebäude der Justizvollzugsanstalt, ehemaliges Polizeidirektionsgebäude, jetzt Jugendherberge, bis zur Schlachthausstraße, Südostecke Gebäude Nr. 6. Von dort verläuft die Grenze in gerader Linie zur Westecke des Gebäudes Flöttlinstorstraße 13 und weiter bis

einschließlich zum Hochturm. Vom Hochturm erfolgt der Grenzverlauf entlang der Stadtmauer bis zur Neutorstraße, von dort in direkter Linie zur Ecke Gänsbrunnengässle /Stadtgraben. Von dort verläuft die Linie weiter entlang der südlichen Straßengrenze zur Ecke Stadtgraben/Suppengasse und weiter entlang der Häuser- und Mauerfront bis vor zum Viadukt.

Zone 3:

Die Zone 3 umfasst alle Straßen, Wege und öffentlichen Plätze im Stadtgebiet Rottweil, die nicht in Zone 1 oder Zone 2 sind, einschließlich des Teilortes Bühlingen und die Straßen, Wege und öffentlichen Plätze der Ortsteile Feckenhausen, Gölldorf, Neufra, Neukirch, Hausen und Zepfenhan.

2. Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Folgende Sondernutzungen sind erlaubnisfrei:

- Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen oder überwiegend gemeinnützigen, religiösen oder kulturhistorischen Zwecken dienen.
- Straßenkunst ohne Aufbauten und technische Hilfsmittel wie z.B.
 - Pantomimen
 - Pflastermalerei mit wasserlöslichen Farben
 - Zauberei und Jonglieren
 - Marionettenspiel
- Straßenmusik ohne Verstärkung
Für diese erlaubnisfreien Sondernutzungen gelten folgende Regeln:
 - Die Sondernutzungen sind nur in der Zeit von 8 – 20 Uhr erlaubnisfrei.
 - Nach einer halben Stunde hat jeweils ein Ortswechsel zu erfolgen.
 - Der Verkauf von Tonträgern etc. ist nicht zulässig.
 - Besonders laute Musikinstrumente, wie z.B. Blechblasinstrumente, Dudelsackpfeifen, Schlagzeuge und ähnliche Rhythmusinstrumente, sind nicht erlaubt.
- Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, soweit er nicht gleichzeitig Werbeträger ist.

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können im Einzelfall untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

3.1. Allgemeine Vorschriften

a) Erlaubnispflicht

Das Plakatieren, die Außenbewirtschaftung bzw. die Möblierung, das Aufstellen von Werbeeinrichtungen, Waren, Sonnenschirmen, Verkaufs- und Informationsständen, das Abhalten von Verkaufs- und Werbeaktionen, sowie anderer Veranstaltungen bedürfen der Erlaubnis.

b) Voraussetzungen

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn straßenrechtliche Belange, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Fußgänger und Fahrzeuge), bauplanerische und baupflegerische Belange, aber auch ästhetische Gesichtspunkte zum Schutze des historischen Stadtkerns, nicht entgegen stehen. Durch die Nutzung darf der Gemeingebrauch an der öffentlichen Verkehrsfläche nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Feuergassen und Rettungswege von mindestens 3 m Breite sind freizuhalten. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn dadurch keine übermäßige Verschmutzung des öffentlichen Verkehrsraums zu befürchten ist. Auf die AnwohnerInnen ist Rücksicht zu nehmen. Von öffentlichen Einrichtungen/Anlagen (z.B. Brunnen, Sitzbänken, Kunstwerken usw.) ist im Bedarfsfall ein ausreichender Abstand einzuhalten.

c) Ruhen der Erlaubnis

Die Erlaubnis ruht, wenn die Straßenfläche anderweitig benötigt wird. Dies gilt insbesondere für Baustelleneinrichtungen, Verkehrsumleitungen oder Veranstaltungen auf öffentlicher Verkehrsfläche wie Märkten, Bürgerfesten oder öffentlichen Versammlungen.

d) Bedingungen und Auflagen

Die Erlaubnis kann im Einzelfall mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen kann soweit erforderlich auch nachträglich erfolgen.

e) Befristung und Widerruf

Die Erlaubnis wird zeitlich befristet oder stets widerruflich erteilt. Ein Widerruf erfolgt insbesondere, wenn einer Bedingung oder Auflage zuwider gehandelt wird.

3.2. Plakatierung auf öffentlicher Verkehrsfläche

a) Plakatieren allgemein

- Das Plakatieren in der historischen Innenstadt (Zone 1 und 2) ist nicht zulässig, ausgenommen von diesem Verbot sind öffentliche Warnhinweise o.ä.
- Die Plakate dürfen frühestens zehn Tage vor der jeweiligen Veranstaltung aufgehängt werden und sind unmittelbar nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- Die Plakate an Laternenmasten sind so aufzuhängen, dass sich die Unterkante des Plakats mindestens in einer Höhe von 2,20 m befindet, um eine Behinderung und Gefährdung des Fußgängerverkehrs zu vermeiden.
- Plakate dürfen nicht an Laternenmasten, an denen sich ein Verkehrszeichen oder eine Lichtzeichenanlage befindet, angebracht werden.
- Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen dürfen nicht durch die angebrachten Plakate verdeckt werden.
- Plakate an Laternenmasten dürfen maximal die Größe DIN A 1 haben und müssen an den Straßenlaternen in Folientaschen oder auf Hartfaserplatten witterungsbeständig aufgeklebt und aufgehängt werden.
- Ein Plakatierungsverbot besteht aus Gründen der Verkehrssicherheit außerorts, vor und hinter Straßenkreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnen und an Brückengeländern.
- Das Werben mit diskriminierendem oder die Würde des Menschen verletzendem Inhalt ist nicht gestattet.

b) Plakatieren für Veranstaltungen

- Für Veranstaltungen werden bis zu maximal 25 Plakate genehmigt, davon 12 für die Ortsteile.
- Gewerbliche AnbieterInnen/GastronomInnen können höchstens acht Veranstaltungen im Jahr durch Plakate bewerben.

c) Plakatieren für Wahlen

- Plakate zur Wahl dürfen frühestens sechs Wochen vor der Wahl aufgehängt werden.
- Bei der Belegung von Lichtmasten muss eine Partei aus Gründen der Chancengleichheit eine Lücke von zwei Lichtmasten freilassen.
- Die aufgehängten Plakate sind unaufgefordert unverzüglich nach der Wahl zu entfernen.
- Plakate dürfen nicht im direkten Zugang und Umfeld von Wahllokalen aufgehängt werden.

d) Werbetransparente über öffentlichen Verkehrsflächen

Werbetransparente können für bedeutsame kulturelle Veranstaltungen in der Region zugelassen werden. Werbetransparente sind nur in Zone 3 zulässig und zwar in der Königstraße auf Höhe der Duttenhofer Anlage.

3.3. Außengastronomie und Möblierung in Zone 1 und 2

a) Außenbewirtschaftung allgemein

Stadtmöbel bestimmen den öffentlichen Raum und leisten einen erheblichen Beitrag zur Identität und Selbstdarstellung einer Stadt. Gut gestaltete Straßen und Plätze sind harmonisch und lösen Wohlbefinden aus, binden BesucherInnen und KäuferInnen an die Innenstadt. Von Einzelhandel, Gastronomie und Stadtverwaltung werden deshalb gemeinsam sehr hohe Qualitätsansprüche an den öffentlichen Raum definiert.

Um ein homogenes Gefüge in der Stadt entstehen zu lassen, sollten die einzelnen öffentlichen und privaten Möblierungselemente in Form, Farbe und Material aufeinander abgestimmt sein. Da Farben immer der Mode unterworfen sind, ist es empfehlenswert, die Farbigkeit auf die natürliche Eigenfarbe des Materials oder zurückhaltende Farbtöne zu beschränken, die nicht mit der Farbigkeit der Stadt konkurrieren. Ein leichtes, transparentes und zurückhaltendes Design der Möblierung, das nicht den Straßenraum dominiert, unterstreicht die besondere Architektur und die lebendige Farbenfülle der historischen Innenstadt.

Eine Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtung wird grundsätzlich nur für gastronomische Betriebe erteilt. Sie kann ausnahmsweise auch Betrieben erteilt werden, bei denen Lebensmittel zum Kernangebot gehören (Bsp. Bäckereien o.ä.).

- Die Sondernutzungserlaubnis für Außengastronomie wird **in der Regel** nur für Flächen erteilt, die sich an der Stätte der Leistung befinden.
- Es darf zum Zweck der Außengastronomie **in der Regel** nur öffentliche Fläche in Anspruch genommen werden, die der Breite der/des dazugehörigen Gaststätte/Cafes entspricht. **Ausnahmsweise kann, sofern sich keine andere gastronomische oder andere Außennutzung ergibt, eine Erlaubnis auch für andere Flächen, die in unmittelbarer Nähe der Gaststätte/des Cafés liegen, erteilt werden.** Aufgrund von Mindestdurchgangsbreiten oder anderen sich ergebenden verkehrssicherheitstechnischen oder gestalterischen wie auch topographischen Kriterien sind die Außenbewirtschaftungsflächen vor der Nutzung immer mit der Ordnungsverwaltung abzustimmen.
- Zu Straßen/Fahrbahnen und Parkplätzen ist ein Mindestabstand von 0,75 m einzuhalten.
- Es dürfen grundsätzlich nur Tische und Stühle aus den Materialien Metall, Korb oder Holz in natürlich gedeckten Farben verwendet werden. Die Erscheinung bei der Verwendung von Kunststoff soll sich an den vorgenannten Materialien (gedeckte oder natürliche Farbe, Naturmaterialoptik) orientieren.
- Eine Abgrenzung des Außenbereichs mit Hilfe von Pflanzkübeln ist erlaubt, geht aber zu Lasten der Außenbewirtschaftungsfläche.
- Wird neben der Außenmöblierung auch die Aufstellung eines Werbereiters beantragt, so ist dieser innerhalb der genehmigten Sondernutzungsfläche aufzustellen.
- Pavillons, Zelte sowie Heizgeräte oder ähnliche Anlagen sind nicht zulässig, eine befristete Aufstellung zu besonderen Anlässen kann zugelassen werden.

- Wind- und Sonnenschutz durch wandartige Verblendungen (z.B. Paravent) sind nicht zulässig.
- Möblierungselemente dürfen keinen auffälligen Werbeaufdruck mit Fremdwerbung haben, der eigene Firmen-/Lokalname ist möglich.
- Tische, Stühle und Schirme sowie deren Ständer dürfen in der Regel nicht im öffentlichen Raum gelagert werden.

Die Erlaubnis berechtigt nur, Getränke und Speisen aus dem Gaststättenbetrieb zu servieren. Die Zubereitung von Speisen und Getränken sowie sonstige Dienstleistungen (z. B. Musik) im öffentlichen Straßenraum muss gesondert beantragt werden.

b) Sonnenschutzanlagen und Sonnenschirme

Im Bereich des historischen Hauptstraßenkreuzes (Friedrichsplatz/Hochbrücktorstraße/Kapellenhof/Hauptstraße) sowie der Neutorstraße und den dem Grundstück des Heilig-Kreuz-Münsters unmittelbar anliegenden Straßenbereichen sind Sonnenschirme, soweit sie vom öffentlichen Straßenraum erkennbar sind, nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Sie müssen einfarbig in weiß oder beige und ohne Werbeaufdruck ausgeführt sein.
- Bei rechteckiger Ausführung darf die Seitenlänge maximal 4 m betragen. Bei anderer Ausführung darf der Durchmesser maximal 4 m betragen.

Im Bereich der Oberen (Fußgängerzone) und Unteren Hauptstraße sowie in der Hochbrücktorstraße und auf dem Kapellenhof dürfen Sonnenschirme darüber hinaus nur in den von der Stadt Rottweil eingebrachten Bodenhülsen aufgestellt werden. Auf der Freifläche unmittelbar vor der Kapellenkirche dürfen aufgrund der Vorgaben der Denkmalpflege (Regierungspräsidium Freiburg) keine Sonnenschirme aufgestellt werden.

c) Pflanzkübel

Grundsätzlich dürfen in der Zone 1 nur terrakotta-, anthrazitfarbige, beige oder braune Pflanzkübel aufgestellt werden. Die Höhe darf aus Sicherheitsgründen maximal 110 cm betragen, der Durchmesser darf nicht größer als 75 cm sein. Auf Verzierungen sollte möglichst verzichtet werden.

d) Heizstrahler

Das Aufstellen von Heizstrahlern ist in allen Zonen nicht gestattet.

3.4. Imbissstände/Verkaufsstände/Verkaufswagen

Imbissstände werden nur aus besonderem Anlass, wie z.B. Veranstaltungen von Vereinen, Kirchen, gemeinnützigen Vereinigungen oder Jubiläumsfesten und Neueröffnungen von Gewerbebetrieben zugelassen.

3.5. Werbeeinrichtungen/Werbeständer/Werbereiter/Beachflags Zone 1 und 2

Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen, die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen, inklusive Sonderformen wie zum Beispiel Eistüten und Kinderspielgeräte.

- Je Gewerbebetrieb ist nur ein Werbereiter oder ein Werbeständer **in der Regel** am Ort der Leistung zulässig. Für Gaststättenbetriebe können innerhalb der Außenbewirtschaftungsfläche zwei Werbereiter zugelassen werden.
- Der Werbeständer darf maximal 1,50 m hoch sowie 1,00 m breit und tief sein.
- Neon- und Leuchtfarben sowie reflektierende Farben bei den Werbeeinrichtungen sind unzulässig.
- Bei den Werbereitern darf es sich um keine Hinweisschilder handeln.
- Das Aufstellen von Beachflags ist nicht erlaubt.
- Nicht zulässig sind sich bewegende Werbeanlagen wie bspw. elektronisch bewegte oder sich drehende Elemente, Luftpuppen, wackelnde Weihnachtsbäume, Döner usw. und elektronische Wechselwerbeanlagen.
- Das Aufstellen von Fahnen bzw. Flaggen ist grundsätzlich nicht zulässig.

3.6. Warenauslagen in Zone 1 und 2

Eine Erlaubnis für Warenauslagen wird nur an Einzelhandelsgeschäfte erteilt.

Als Warenauslagen gelten insbesondere alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden mobilen Elemente, die der Präsentation von Waren dienen, wie z.B. Warentische, Obst- und Gemüseauslagen, Warenkörbe, Wühltische und Kleiderständer.

- Für Warenauslagen darf nur die öffentliche Fläche in Anspruch genommen werden, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen Geschäfts entspricht. Die genauen Flächen sind vor der Nutzung immer mit der Ordnungsverwaltung abzustimmen.
- Zu Straßen/Fahrbahnen und Parkplätzen ist ein Mindestabstand von 0,75 m einzuhalten.
- Die Präsentation von Waren direkt auf dem Boden stehend oder an der Fassade hängend ist unzulässig. Ebenfalls unzulässig sind improvisierte Warenauslagen, insbesondere in Form von Paletten und Kartons sowie die Warenpräsentation auf Transporthilfen.
- Das Mobiliar für Warenauslagen darf nicht gleichzeitig als Fremd-Werbeträger oder Plakatwerbung verwendet werden.
- Die Aufstellung von Sonnenschirmen außerhalb der unter Punkt 3.3 b) geregelten Bereiche zum Schutz von Warenauslagen ist in ansprechender Gestaltung zulässig.
- Wird neben der Warenauslage auch die Aufstellung eines Werbereiters beantragt, so ist dieser innerhalb der genehmigten Sondernutzungsfläche aufzustellen.

3.7. Informationsstände und sonstige Werbe- und Verkaufsaktionen

a) Sonderwerbeaktionen

Sonderwerbeaktionen (bspw. Werbetricks) werden nur aus besonderem Anlass wie Jubiläen, Neueröffnungen und pro Geschäft höchstens zweimal im Jahr erlaubt. Die Sonderwerbeaktion darf eine Dauer von zwei Tagen nicht überschreiten.

b) Verteilen von Handzetteln/Flyern

religiöser oder politischer Inhalt

- Ein Verteilen von Handzetteln/Flyern mit religiösem oder politischem Inhalt ist erlaubnisfrei.
- Die Parteien/Wählervereinigungen und Glaubensgemeinschaften haben dafür zu sorgen, dass weggeworfene Handzettel/Flyer beseitigt werden.

gewerblicher Inhalt

- Für das Verteilen von Handzetteln/Flyern mit gewerblichem Inhalt wird keine Erlaubnis erteilt.

c) Aufstellen von Informationsständen

Sondernutzungserlaubnisse für Informationsstände werden grundsätzlich nur an politische Parteien, politische Gruppierungen, Bürgerinitiativen und gemeinnützige Vereine und Organisationen sowie für Informationsveranstaltungen, die nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen, erteilt.

3.8 Sondernutzung durch bauliche Anlagen

Sondernutzungen durch bauliche Anlagen (z.B. Vorbauten, Balkone, Gesimse, Erker, Treppenanlagen, Aufzugsschächte etc.) sind, unabhängig von deren Art und Umfang, grundsätzlich genehmigungspflichtig.

Befindet sich die bauliche Anlage außerhalb des für den Gemeingebrauch an der Straße relevanten Bereichs, z.B. oberhalb des Lichtraumprofils (4,5m über der Straßenoberfläche) oder unterhalb der Straßenoberfläche (z.B. Leerrohre, Verpressanker...), so richtet sich die Erlaubnis zur Benutzung der Straße nach bürgerlichem Recht. In diesen Fällen ist ein privatrechtlicher Gestattungsvertrag zu beantragen.

In allen anderen Fällen gilt die nachfolgende Abgrenzung.

a) Sondernutzungen im Rahmen einer Baugenehmigung

Ist für die Errichtung einer baulichen Anlage eine Baugenehmigung erforderlich, erfolgt die Beurteilung der straßenrechtlichen Sondernutzung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Es ist hier kein gesonderter Antrag erforderlich.

b) Sondernutzungen bei genehmigungsfreien baulichen Anlagen

Handelt es sich bei der zu beurteilenden baulichen Anlage um ein baurechtlich genehmigungsfreies Vorhaben (vgl. §50 Landesbauordnung Baden-Württemberg), ist aus straßenrechtlicher Sicht dennoch ein Antrag auf Sondernutzung nach § 16 StrG i.V.m. der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Rottweil zu stellen.

4. Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Eine Sondernutzungserlaubnis wird nicht erteilt für

- Werbefahrzeuge und Werbeanhänger, die trotz einer scheinbar äußerlichen Teilnahme am Straßenverkehr zum alleinigen Zweck der Werbung auf öffentlichen Flächen abgestellt werden.
- Bodenbeläge jeder Art.
- Beschallungen wie bspw. Musikübertragungen, Mikrofone sind im öffentlichen Verkehrsraum außerhalb genehmigter Veranstaltungen nicht zulässig.

Hinweis:

Die Befreiung von der Sondernutzungserlaubnis befreit nicht von einer eventuell erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis, einer Erlaubnis nach dem Versammlungsgesetz oder einer Baugenehmigung.

Rottweil, den 24.03.2021